

Nachstehend die Zusammenfassung der WKW, betreffend die Novellierung der EinreiseVO (nunmehr BGBl. II Nr. 445/2020 idF 205/2021), welche am Samstag, den 01.05.2021 kundgemacht wurde und ab heute gilt.

Es erfolgt eine weitergehende Verschärfung für Einreisen aus Brasilien, Indien und Südafrika samt damit verbundener Änderungen in den Anlagen E und F. Zudem werden die Anlage A (= sichere Staaten) und Anlage B (= Hochinzidenzgebiete) angepasst.

1. Personen, die sich innerhalb der letzten zehn Tage in Brasilien, Indien oder Südafrika aufgehalten haben, brauchen für die Einreise **nunmehr einen negativen PCR-Test (!)** - max. 72 h gültig ab Probenahme. Dieser ist in Form eines ärztlichen Zeugnisses (gem. [Anlage C](#) oder [D](#)) oder eines schriftlichen Testergebnisses vorzuweisen. Antigen-Tests werden nicht mehr akzeptiert! Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Eine Freitestung aus der Quarantäne ist nur mittels negativen PCR-Tests (!) am fünften Tag nach der Einreise möglich. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.
2. Erleichterung davon bestehen nur noch für diejenigen Einreisenden, die sich innerhalb der letzten zehn Tage in Brasilien, Indien oder Südafrika aufgehalten haben, und zu folgenden Gruppen gehören - auch diese Personen müssen bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis (gem. [Anlage C](#) oder [D](#)) oder ein schriftliches Testergebnis über **einen negativen PCR-Test** (max. 72 h gültig ab Probenahme) bei der Einreise vorweisen; die anschließende 10 tägige Quarantäne entfällt:
 - a. humanitäre Einsatzkräfte;
 - b. Personen mit zwingenden Gerichts- und Behördenpflichten (z.B.: Gerichtsladungen);
 - c. Fremde mit einer vom BMeiA ausgestellten diplomatischen Legitimationskarte;
 - d. Begleitperson einer Person, die aus medizinischen Gründen (gemäß § 6 der EinreiseVO) einreist;
 - e. Personen, die aus beruflichen Gründen zu einer Internationalen Organisation in Österreich einreisen.
3. Personen der Punkte 1. und 2., welche österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind, oder Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Ö, können das negative PCR-Testergebnis bereits bei der Einreise vorlegen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einen PCR-Test unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, nachzuholen. Bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses müssen sie sich in Quarantäne begeben (keine anschließende 10 tägige Quarantäne gilt dann trotzdem nur für die Personengruppen a.-e. von Punkt 2.)

Wichtig: Es bestehen somit keine Ausnahmen mehr für Geschäftsreisende! Diese brauchen also bereits bei der Einreise einen negativen PCR-Test (in Form eines ärztl Zeugnisses oder schriftl. Testergebnisses) und müssen zusätzlich eine 10 tägige Quarantäne antreten, mit Freitestungsmöglichkeit mittels PCR-Tests ab dem 5. Tag (Tag der Einreise = Tag 0). Einzig Personen von Punkt 3. (zB österreichische Staatsbürger oder EU-Bürger) können den PCR-Test nachbringen (innerhalb von 24 Stunden).

4. Die Registrierungsformulare für die Registrierung in Papierform als Anlage E und Anlage F werden den neuen Bestimmungen angepasst (der Online-Registrierung wäre weiterhin stets der Vorzug zu geben).
5. Finnland wird in die Liste der sicheren Staaten (Anlage A) aufgenommen, d.h. bei einem Aufenthalt dort, in Ö oder den anderen Staaten der Anlage A ermöglicht eine Einreise ohne Test und Quarantäne.
6. Von der Liste der Hochinzidenzstaaten (Anlage B) werden Italien und die **Slowakei gestrichen**, **Kroatien** und die Niederlande werden der Anlage B **hinzugefügt**. Dh Tests (PCR oder Antigen) für Pendler (Beruf, Familie, Schule/Studium) aus Italien und der Slowakei sind dann wieder 7 Tage ab Probenahme gültig; bei Pendlern aus Kroatien und den Niederlanden

sind diese dann nur noch 72 Stunden gültig. Zur Erinnerung: der Pendler-Begriff erfordert mindestens eine monatliche Pendelbewegung.

7. Die Änderungen treten mit Montag, 3.5.2021 in Kraft.